

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon +41 31 633 85 11
Telefax +41 31 633 83 55
www.erz.be.ch
erz@erz.be.ch

Bern, 2.9.2019

Antwort-Tabelle Vernehmlassung: Volksschulgesetz (Änderung)

Bitte ausfüllen:

Name VernehmlassungsteilnehmerIn: SOCIALBERN

Datum: 02.12.2019

Bitte retournieren:

- im Word-Format

- per E-Mail an: PolitischeGeschaefte@erz.be.ch

- bis **Montag, 2. Dezember 2019**

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	SOCIALBERN begrüsst, dass mit der vorliegenden Gesetzesrevision die Sonderschulbildung als Teil der Bildung verstanden und «unter das Dach der Volksschule» genommen wird; sinnvollerweise wird sie künftig nicht mehr als Teil der Sozialhilfe betrachtet. Die Vorlage bringt eine bedeutende Haltungsänderung im Umgang mit beeinträchtigten Kindern und eine verbesserte	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Durchlässigkeit zwischen Sonder- und Regelschulung. Sie behebt zudem zahlreiche Mängel wie die Ausschulung der Sonderschüler/-innen aus der Volksschule, die z.T. nicht gewährte Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts oder die an die Eltern delegierte Verantwortung der Schulplatzsuche.</p> <p>Die Qualität der Vorlage ist sehr zu würdigen. Sie ist sorgfältig durchdacht und sauber erarbeitet. Es wird deutlich sichtbar, dass der vorliegende Entwurf in enger Zusammenarbeit mit den verschiedensten involvierten Anspruchsgruppen erarbeitet wurde. Dementsprechend gibt es seitens SOCIALBERN kaum Änderungsvorschläge auf Gesetzesebene. Es ist aber ein Anliegen, auch auf weitere wichtige Punkte hinzuweisen, welchen in der Konkretisierung und Umsetzung des Gesetzes Beachtung geschenkt werden muss.</p> <p>Wesentliche übergeordnete Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none">❶ Sicherstellung Tragfähigkeit von integrativer und separater Schulung / Aufnahmepflicht für besondere Volksschulen / Versorgungsplanung (Art. Art. 21a, 21b, 21f, 21k, 21m) Sowohl in der integrativen Schulung in der Regelschule wie auch in der separativen Schulung in der besonderen Volksschule besteht grosser Respekt davor, dass die Tragfähigkeit der Schulsysteme in gewissen Konstellationen gefährdet wird (pädagogische Faktoren, Klassenzusammensetzung, personelle Ressourcen, Infrastruktur, etc.). Neben einer positiven Grundhaltung und Einsatzbereitschaft der	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Schulen braucht es geeignete Vorkehrungen, um für alle Kinder eine bedürfnisgerechte, auf ihre Fähigkeiten ausgerichtete Grundschulbildung sicherzustellen. Dazu gehören einerseits Unterstützungsmassnahmen für die betroffenen Schulen, andererseits aber auch eine möglichst verlässliche und zeitgerechte Versorgungsplanung für das besondere Volksschulangebot, welche gemeinsam mit den Leistungserbringern erstellt und regelmässig aktualisiert wird. Eine Zuweisung basierend auf der Aufnahmepflicht erscheint kaum sachdienlich – wichtiger und nachhaltiger ist die gemeinsame Lösungsfindung mit den involvierten Parteien zur Sicherstellung des gesetzlichen Anspruchs auf eine den Fähigkeiten entsprechende Schulbildung.</p> <p>② Bildungsverantwortung integrative Sonderschulbildung (vgl. Kap. 3.1, Art. 21a). Die Bildungsverantwortung für die integrative Sonderschulbildung wechselt mit der Vorlage von der Sonderschule zur Regelschule. Dieser Wechsel darf nicht dazu führen, dass die Zahl der integrativen Schulungen sinkt (vgl. auch Sonderpädagogikkonkordat, Art. 2, lit b). Zur Sicherstellung der integrativen Schulung sind angemessene Rahmenbedingungen notwendig. So braucht es zur Erfüllung dieser anspruchsvollen Aufgabe heilpädagogisches Fachwissen und Kompetenzen im Umgang mit Sonderschüler/-innen mit Einschränkungen, aber auch genügend Ressourcen. Wie die Erfahrung zeigt, sind verständlicherweise viele Regelschulen auf die</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Erfahrungen und das Know-how der Sonderschulen angewiesen. Gemäss Kap. 3.1 des Vortrags soll die Regelschule die besondere Volksschule, die das erforderliche Fachwissen für den besonderen Bildungsbedarf der/des Schüler/-in hat, beiziehen. Dies wird als richtig erachtet. Diese Zusammenarbeit muss aber zwingend weiter konkretisiert werden und es gilt, die entsprechenden Aufgaben/Rollen und Ressourcen zu definieren. Ein möglicher Lösungsansatz könnten regionale Beratungsstellen/Kompetenzzentren sein. Zudem müssen auf Seite Regelschule die zur Vergütung stehenden Stellenprozente pro integrative Schulung angemessen dotiert sein.</p> <p>❸ Sorgfältige Klärung der Schnittstellen (Art. 1c, 21f, 21g) Die neuen Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendbereich bringen viele Vorteile, aber auch einige Herausforderungen. So ergeben sich neue Schnittstellen zwischen den Direktionen – nicht nur zwischen Bildung (ERZ) und Förder- und Schutzmassnahmen gemäss FSG (JGK) [z.B. in den Bereichen Abklärung und Versorgungsplanung], sondern auch in den Bereichen der Frühförderung sowie der beruflichen Integration bzw. des Übergangs in den Erwachsenenbereich (Behindertenkonzept, GEF). Diese Schnittstellen sind sorgfältig abzuklären; Lösungen müssen ganzheitlich und primär aus Sicht</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	des Leistungsbeziehers und nicht aus verwaltungstechnischen Aspekten gestaltet werden.	
Artikel 1 <i>Geltungsbereich</i>		
Artikel 1a <i>Gegenstand</i>	<p>Die Begriffe «öffentliche Volksschule» und «private Volksschule» werden in den Gesetzestexten regelmässig genannt (z.B. Art. 7 VSG), finden sich aber nirgends in der Begriffskategorisierung gemäss Art. 1a-1d VSG. Die beiden Begriffe sind missverständlich gewählt. Denn: Eine privatrechtliche besondere Volksschule wird aufgrund eines Leistungsvertrags künftig Teil der «öffentlichen Volksschule».</p> <p>Französischsprachige Version des Gesetzes (betrifft Art. 1a, 1b und 1c): Gewisse Begrifflichkeiten erscheinen suboptimal definiert und zu wenig klar.</p>	<p>Zur besseren Klarheit empfehlen wir eine Bereinigung der Begriffe oder (zumindest im Vortrag) eine Ergänzung mit Ausführungen zu den beiden zusätzlich verwendeten Begriffen in Abgrenzung zur «allgemeinen Volksschule».</p> <p>Entsprechende Anpassungen sollten folglich auch in der sehr übersichtlichen Skizze zum Angebotsschema berücksichtigt werden (vgl. S. 12, Vortrag).</p> <p>Anpassungen der französischsprachigen Terminologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • « offre de l'école obligatoire » ersetzen mit « <i>scolarité obligatoire</i> » • « offre générale de l'école obligatoire » ersetzen mit « <i>l'enseignement dispensé dans les écoles de la scolarité obligatoire</i> » • « offre complémentaire de l'école obligatoire » ersetzen mit « <i>prestations complémentaires de la scolarité obligatoire</i> » • « offre ordinaire de l'école obligatoire » ersetzen mit « <i>enseignement régulier</i> » • « offre particulière de l'école obligatoire » ersetzen mit « <i>enseignement spécialisé</i> » • « enseignement obligatoire adapté » ersetzen mit « <i>enseignement régulier adapté</i> » • « établissement particulier de la scolarité obligatoire » ersetzen mit « <i>école spécialisée de la scolarité obligatoire</i> » • Für weitere terminologische Anpassungen verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort von PIEA.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 1b <i>Volksschulangebot</i>		
Artikel 1c <i>Allg. Volksschulangebot</i>	<p>In der Umschreibung des besonderen Volksschulangebotes fehlen die Leistungen der <u>Heilpädagogischen Früherziehung</u>, welche gemäss interkantonalem Sonderpädagogikkonkordat, Art. 4, zum sonderpädagogischen Grundangebot gehören.</p> <p>In der Umschreibung des besonderen Volksschulangebotes fehlen die <u>ambulanten Dienste der drei kantonalen Kompetenzzentren für Sinnesbehinderte</u>, nämlich derjenige des Pädagogischen Zentrums für Hören und Sprache HSM, des Kompetenzzentrums für Sehförderung der Blindenschule Zollikofen sowie des Kompetenzzentrums für Menschen mit körperlicher Behinderung der Stiftung Rossfeld.</p> <p>Die bisher von der GEF finanzierten Leistungen der ambulanten Dienste für Sinnesbehinderte werden sinnvollerweise ebenfalls Teil des Volksschulangebots. Ohne deren Nennung im VSG gibt es keine klare gesetzliche Grundlage für die Entschädigung der Leistungen. In der momentanen Formulierung des VSG passen sie allerdings weder in die Definition des Regelschulangebotes noch in die des besonderen Volksschulangebotes, weil die betreuten Kinder und Jugendlichen Regelschülerinnen und -schüler des allgemeinen Volksschulangebots nach Art. 1c, Abs. 1 lit. a sind, aber von einem der drei Kompetenzzentren für Sinnesbehinderte, also einer Sonderschule gemäss Art. 1c Abs. 3 entweder zu Hause, in der Schule oder einem Angebot der Sek2 betreut werden.</p>	<p>Anpassung Art. 1c: Aufnahme der Leistungen der Heilpädagogischen Früherziehung in das allgemeine Volksschulangebot (sowie Anpassung im Vortrag, einschl. Grafik S. 12 im Vortrag).</p> <p>Konkrete Anpassungen für die ambulanten Dienstleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ergänzung im Vortrag: Definition und Beschreibung der ambulanten Dienstleistungen der drei Kompetenzzentren Bei den Leistungen der drei ambulanten Dienste handelt es sich definitionsgemäss weder um ein integratives Angebot noch um separatives Angebot. Leistungen finden konsequent im Umfeld des Kindes, von Geburt an und unter Einbezug der Bezugspersonen statt, sei es zu Hause, in der Schule oder einem Angebot der Sekundarstufe. Entsprechend ist auch die Skizze des Angebotsschemas (S.12 Vortrag) zu ergänzen (unter: Allgemeines Volksschulangebot → Besonderes Volksschulangebot → (...) → ambulante Dienste Audiopädagogik / Sehförderung / Körperbehinderung) 2. Ergänzung Art. 1c Abs. 3 mit lit. f «Leistungen der ambulanten Dienste der Kompetenzzentren für sinnes- und körperbehinderte Kinder und Jugendliche von Geburt bis zum 20. Lebensjahr.»

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 1d <i>Ergänzendes Volksschulangebot</i>		
Artikel 7a <i>Talentförderung</i>		
Artikel 17 <i>Integration und einfache sond.päd. Massnahmen</i>	Die begriffliche Kombination «Integration» im Titel von Art. 17 mit den «einfachen sonderpädagogischen Massnahmen der allgemeinen Volksschule» in den Ausführungen zum Abs. 2 hätte zur Konsequenz, dass die <u>ambulanten Dienste</u> nicht mehr als Angebot der besonderen Volksschule zu Gunsten der allgemeinen Volksschule verstanden werden. Dies entspricht weder dem Sinn und Geist von REVOS noch dem Verständnis des Sonderschulkonkordats oder der UN-BRK.	<ol style="list-style-type: none"> Definition der ambulanten Dienstleistungen gemäss Vorschlag zu Art. 1c, Abs. 3 f) Ergänzung der 3 Absätze des Art. 17 durch einen zusätzlichen Absatz (aufgeführt als 3. Absatz), der die Leistungen der ambulanten Dienste der drei Kompetenzzentren ebenfalls als integrative Massnahme berücksichtigt: «³ Die Integration sinnes- und körperbehinderter Regelschülerinnen und –schüler kann zusätzlich durch Leistungen eines ambulanten Dienstes des besonderen Volksschulangebotes unterstützt werden.»
Artikel 18 (aufgehoben)	Der <u>Verzicht auf die «Ausschulung»</u> wird explizit begrüsst.	
Artikel 19 (aufgehoben)		
Artikel 20 (aufgehoben)		
Artikel 21a <i>Grundsatz</i>	Abs. 3, Vortrag: Die <u>integrative Schulung</u> bedingt gemäss Vortrag die Tragfähigkeit des Regelschulsettings. Dies erscheint grundsätzlich plausibel, darf jedoch nicht als «Argument» benutzt werden können, um von einer integrativen	Ergänzung Vortrag, Abs. 3: «[...] Die Bildungsverantwortung liegt bei der Regelschule. <u>Die Regelschule ist verpflichtet, sich das benötigte Fachwissen anzueignen. Dazu arbeitet sie aktiv mit der besonderen Volksschule zusammen.</u> Sie stellt [...]»

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Schulung abzusehen und «schwierige Schüler» quasi auszusortieren. Gemäss Sonderpädagogik-Konkordat, Art. 2, lit. b, sind integrative Lösungen separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation. Die Sicherstellung von Tragfähigkeiten ist demnach zu beobachten, ggf. sollten in geeigneter Form Massnahmen ergriffen werden können (vgl. auch übergeordnete allg. Bemerkungen sowie zu Art. 21k, Aufnahmepflicht der besonderen Volksschulen).</p> <p>Abs. 3: Entsprechend des Vorschlags um Ergänzung Art. 1c mit dem Angebot der <u>ambulanten Dienste</u> muss konsequenterweise auch dieser Absatz leicht angepasst werden, da er die ambulanten Dienste nicht als Angebot der besonderen Volksschule berücksichtigt.</p>	<p>Ergänzung Art. 21a, Abs. 3: «Das besondere Volksschulangebot wird integrativ <u>oder begleitet durch einen ambulanten Dienst</u> in einer Regelklasse oder separativ in einer besonderen Volksschule besucht.»</p> <p>(siehe auch Vorschlag zu Art. 1c Absatz 3 Buchstabe f)</p>
<p>Artikel 21b <i>Zuständigkeit</i></p>	<p>Abs. 2, Vortrag: Während dem Kanton die Verantwortlichkeit obliegt, das erforderliche besondere Volksschulangebot bereitzustellen, werden die konkreten Leistungen durch die mehrheitlich privatrechtlichen Anbieter erbracht. Die Anbieter der besonderen Volksschule sind für die konkrete Bereitstellung der erforderlichen bedarfsgerechten Angebote auf eine qualitativ ansprechende, verlässliche und zeitgerechte <u>Versorgungsplanung</u> angewiesen. Dem koordinierten Aufbau und der Pflege der Versorgungsplanung für die besondere Volksschulung mit Berücksichtigung</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>(sprach-)regionaler Aspekte kommen eine entsprechend wichtige Bedeutung zu. Die Versorgungsplanung muss aufgrund der Verknüpfung von Schulung und Sonderpädagogik/Unterbringung (Sonderschulheime) zwingend eng mit der JKG bzw. mit der Versorgungsplanung gemäss FSG koordiniert werden (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 21f, 21k, 21m).</p> <p>Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots bedingt eine enge und zeitgerechte Koordination von der zentralen Planungsstelle, leistungszuweisenden Stellen (EB), Schulinspektoraten und Leistungserbringern.</p>	
<p>Artikel 21c: <i>Bedarfsermittlung</i></p>	<p>Absatz 1, Vortrag: Eine <u>Anmeldung zum SAV</u> sollte nicht nur durch Eltern, Lehrkräfte oder Schulleitung, sondern auch durch die Anbieter der heilpädagogischen Früherziehung (insb. Früh- erziehungsdienst des Kt. Bern FED), mit Einverständnis der Eltern, möglich sein.</p> <p>An dieser Stelle ist auf die <u>Beobachtungsstationen (BEO)</u> hinzuweisen: Diese haben einen umfassenden interdisziplinären Abklärungsauftrag, welcher immer auch eine differenzierte Abklärung des individuellen Bildungs- und Förderbedarfs beinhaltet. Die Abklärungen erfolgen in breiterem Umfang, als dies das SAV vorsieht. Daher sollten die BEO bei den ihnen zugewiesenen Jugendlichen ermächtigt werden, das SAV bzw. eine analoge Abklärung durchzuführen. Damit wird eine Verzögerung der Aufnahme eines/r Jugendlichen durch eine zweifache Abklärung sowie eine aufwendige Doppelspurigkeit verhindert. Allen-</p>	<p>Ergänzung des Vortragstexts.</p> <p>Ergänzung des Vortragstexts.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>falls könnte man sich vorstellen, dass die EB die Abklärungsarbeiten der BEO bezieht, um die Beurteilung durch Dritte zu gewährleisten. Erfolgt nach der Abklärung durch die Beobachtungsstation auch eine Betreuung durch die Beobachtungsstation, wird die abklärende Stelle zur durchführenden Stelle.</p> <p>Die Anerkennung dieses Sonderstatus der BEO sollte im Vortrag und auf Verordnungsebene festgehalten werden.</p>	
<p>Artikel 21d: <i>Zusammenarbeit</i></p>	<p>Abs, 1: Der <u>Miteinbezug der Institutionen</u> wird explizit begrüsst, um aus fachlicher Sicht die Wahl einer geeigneten Institution sicher zu stellen.</p>	
<p>Artikel 21e: <i>Zuweisung</i></p>	<p>Absatz 1, Vortrag: Explizit begrüsst und als wichtig erachtet wird der <u>frühzeitige Einbezug der potentiellen Leistungserbringer am Runden Tisch</u>. Eine Zuweisung muss grundsätzlich im Einklang mit den in den Leistungsvereinbarungen festgehaltenen Angeboten sowie den quantitativen Leistungszielen sein. Wird von Aufnahmepflicht gesprochen, so muss im gleichen Ausmass von einer Passung und von Gelingenbedingungen gesprochen werden. Sie kann dann erfolgen, wenn die spezifischen erforderlichen qualitativen und quantitativen Ressourcen bereitgestellt werden können und deren Finanzierung gewährleistet ist. Die Zuweisungen müssen gut mit der Versorgungs- und Angebotsplanung des Kantons abgestimmt sein, so dass einerseits die erforderlichen Plätze bereitgestellt sind und andererseits diese optimal genutzt werden. Die Problematik be-</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>steht im verstärkten Mass im französischsprachigen Kantonsteil, wo nur wenige besondere Volksschulangebote zur Verfügung stehen.</p> <p>Abs. 1, in Verbindung mit Art. 21n: Es wird als problematisch erachtet, wenn das Schulinspektorat sowohl <u>Zuweisungs-</u> als auch <u>Beschwerdeinstanz</u> ist.</p>	<p>Personelle Trennung von Zuweisungs- und Beschwerdeinstanz.</p>
<p>Artikel 21f <i>Zuweisung mit Unterbringung</i></p>	<p>Abs. 1: Die Sonderschulheime fallen mit ihrem Angebot von Schulung und Unterbringung in die Zuständigkeit von zwei Direktionen. Es wird explizit begrüsst, dass die Zuweisung für Schule (Verantwortlichkeit ERZ) <i>und</i> Unterbringung (Verantwortlichkeit JGK) koordiniert durch EINE zuständige Stelle der ERZ erfolgt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die <u>enge Zusammenarbeit von ERZ und JGK in der Versorgungsplanung, unter Einbezug der Leistungserbringer.</u> Vgl. auch Bemerkungen zu Art. 21e.</p> <p>Erfolgt eine Zuweisung zum besonderen Volksschulangebot mit Unterbringung, so muss insbesondere bei Kindern mit Sinnes-, Geistes- oder kognitiver Beeinträchtigung <u>der aufgrund des SAV definierte Bedarf im Bereich Unterbringung</u> nicht zu detailliert geregelt sein, damit auf einen sich leicht verändernden Bedarf wie bisher kindesorientiert nach Ermessen der Eltern und der Fachkräfte der besonderen Volksschule flexibel reagiert werden kann und nicht innert kürzester Zeit das SAV mehrmals durchlaufen werden muss. Beispiel: Ein Kind mit «Bedarf an 2</p>	<p>Aufnahmen in Vortrag und in Umsetzung.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Nächten» in einer Institution kann ohne erneute Verfügung, aber mit gesicherter Finanzierung, wie bisher bei geändertem Bedarf auf eine Nacht oder auf 3-4 Nächten wechseln.</p> <p>Abs. 2, Vortrag: Auch bei nicht-einvernehmlicher Leistungszuweisung durch die Kindes- und Erwachsenenbehörde oder ein Gericht sind die <u>potentiellen Leistungserbringer vor dem Entscheid miteinzubeziehen</u>, analog Art. 21e.</p> <p>Der Hinweis, dass die <u>Platzierung bei nicht einvernehmlicher Unterbringung nicht durch das Abklärungsverfahren verzögert</u> werden soll, wird als sehr wichtig erachtet. Das Kindeswohl darf nicht durch administrative Verfahren gefährdet werden. Es braucht entsprechend angepasste Verfahrensweisen.</p>	<p>Ergänzung im Vortrag.</p>
<p>Artikel 21g <i>Schullaufbahn</i></p>	<p>Art. 1, Vortrag: Suche einer <u>Anschlusslösung bei integrativer Schulung</u>: Da die besonderen Volksschulen nur für die separative Schulung zuständig sind, jedoch nicht mehr für die integrative Schulung, kann es nur bei explizitem Auftrag an die besondere Volksschule Aufgabe dieser Schulen sein, bei der Suche nach geeigneten Anschlusslösungen zu unterstützen (vgl. auch Bemerkungen zu «Bildungsverantwortung integrative Sonderschuldbildung» (Kap. 3.1) sowie unter «Grundsätzliches»).</p> <p>Im Weiteren wird empfohlen, die <u>Verantwortlichkeiten im Übergang zum Erwachsenenbereich</u> im Zuge der neuen gesetzlichen Regelungen sowohl im Kinder- wie auch im</p>	<p>Ergänzung im Vortrag.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Erwachsenenbereich unter Einbezug sämtlicher involvier- ten staatlicher Stellen (ERZ, JGK, GEF, IV-Stelle) genauer zu durchleuchten und sorgfältig aufeinander abzustimmen.</p> <p>Abs. 2, Vortrag/Umsetzung: Zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen den verschie- denen Schulangeboten sollte auf Umsetzungsebene ver- mehrt auf <u>einheitliche (webbasierte) Instrumente in den</u> <u>Bereichen Förderplanung und Beurteilungs- und Lern-</u> <u>reporting-Berichte</u> gesetzt werden.</p>	
<p>Artikel 21h <i>Unterricht in Spitälern</i></p>		
<p>Artikel 21i <i>Trägerschaft</i></p>		
<p>Artikel 21k <i>Wirkung & Art der Übertra- gung</i></p>	<p>Abs. 2: Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll erstmalig eine <u>Aufnahmepflicht</u> gesetzlich verankert werden. Auch den Institutionen ist es ein Anliegen, dass Kinder und Jugendliche, die Schulung in einer besonderen Volksschule benötigen, diese auch erhalten. Gleichzeitig muss der Tragfähigkeit der Sonderschule Sorge getragen werden (dies gilt nicht nur, aber insbesondere auch für den französischen Sprachteil, wo nur wenige Volksschulangebote bestehen und die kritische Grösse für ein ausreichend differenziertes Angebot nicht vorhanden ist). Eine Zuweisung muss im Einklang mit den in den Leistungsvereinbarungen festgehaltenen Angeboten sein und darf nur dann erfolgen, wenn die spezifischen</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>erforderlichen qualitativen und quantitativen Ressourcen bereitgestellt werden können sowie deren Finanzierung gewährleistet ist. Bereits heute stellen kurzfristige Forderungen nach neuen Klassen trotz fehlender Ressourcen (Schulräume, Fachpersonal) grosse Herausforderungen dar.</p> <p>Die gemeinsame Diskussion am Runden Tisch (vgl. Bemerkungen/Vortrag zu Art. 21e) sowie die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs im Rahmen erscheinen daher als unabdingbar. (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 21a.)</p> <p>Die Forderung der Verwaltung nach einer Aufnahmepflicht für die privatrechtlichen Leistungserbringer durch den Kanton verdeutlicht die Wichtigkeit, dass die Steuerung durch den Kanton frühzeitig aufgegleist und die Angebotsplanung und -entwicklung gemeinsam mit den Institutionen frühzeitig an die Hand genommen wird.</p>	
<p>Artikel 211 <i>Voraussetzungen Abschluss LV</i></p>	<p>Abs. 1, lit b.: Die Angleichung der <u>Anstellungsbedingungen</u> an verschiedene Punkte des LAG gemäss Gesetzesentwurf wird sehr begrüsst.</p> <p>Auf Umsetzungsebene sind die <u>Anforderungen an das Fachpersonal</u>, wie sie heute in den Betriebsbewilligungsanforderungen der GEF für die Sonderschulen definiert sind, zu hinterfragen und pragmatisch anzupassen. So ist beispielsweise bei regelschulnahen besonderen Volksschulen mit Kindern mit sozialer Indikation (d.h. ohne klassischen Sonderschulbedarf) die Vorgabe, dass min. 2/3 der Mitarbeitenden, die für den Unterricht und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen verantwortlich sind,</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>über die entsprechende Fachausbildung (Diplom Schulische Heilpädagogik oder Äquivalenz) verfügen, fachlich nicht sinnvoll und erschwert Stellenbesetzungen massiv.</p> <p>Abs. 2: Die Möglichkeit, aus wichtigen Gründen den Abschluss einer Leistungsvereinbarung vorzunehmen, auch wenn nicht sämtliche Voraussetzung erfüllt sind, wird aus den dargelegten Überlegungen grundsätzlich begrüsst. Die <u>Ausnahmeregelung</u> soll aber sorgfältig begründet und massvoll angewandt werden, um Rechtsungleichheiten zu vermeiden.</p>	
<p>Artikel 21m <i>Inhalt LV</i></p>	<p>Allgemein: An dieser Stelle möchten wir auf die <u>Notwendigkeit der direktionsübergreifenden Koordination</u> hinweisen. Eine hohe Koordination ist insbesondere für die Sonderschulheime zwingend. Zahlreiche Institutionen werden künftig nicht nur für die ERZ, sondern auch für die JGK (sonderpädagogische Massnahmen/Unterbringung) und weiterhin auch für die GEF (insb. Erwachsenenbereich) Leistungen erbringen.</p> <p>Diese Leistungserbringer sind von den Vorgaben (Rechtsgrundlagen, Versorgungsplanungen, Betriebsbewilligungen und Leistungsfinanzierung, Leistungsverträge) und Abläufen mehrerer Direktionen unmittelbar betroffen. Sie sind deshalb auf möglichst einheitliche, aufeinander abgestimmte Vorgaben, Planungen und Abläufe angewiesen,</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>um zusätzlichen ressourcenbelastenden und kosten-treibenden administrativen Aufwand sowie negative Folgen planerischer Unsicherheiten möglichst zu vermeiden.</p> <p>Abs. 1, lit. g, in Verbindung mit Art. 14d: SOCIALBERN begrüsst die Bereitstellung der rechtlichen Grundlagen für ein <u>Tagesschulangebot</u> in der besonderen Volksschulung. Es wird davon ausgegangen, dass die Leistung <u>Mittags-tisch</u> hier mitgemeint ist, unabhängig davon, ob ein vollständiges Tagesschulangebot besteht und analog dem aktuellem Recht (Art. 37 SPMV) finanziert wird. Bei der Umsetzung des Tagesschulangebotes ist dem spezifischen Bedarf der Kinder, die dem besonderen Volksschulangebot zugewiesen sind, Rechnung zu tragen (auch in Angeboten in Regelschulstrukturen). Die entsprechend notwendigen Ressourcen und Kompetenzen müssen gewährleistet sein.</p> <p>Abs. 1, lit. h: Die Thematik ist auf Ebene Gesetz über die bestehenden Artikel des VSG (Art. 2, Abs. 5: «Die Volksschule vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen») auf Gesetzesebene grundsätzlich genügend abgedeckt. Entsprechend ist auch in der Finanzierung und der Umsetzung sicherzustellen, dass spezifische Angebote der besonderen Volksschule zur Vorbereitung der beruflichen Ausbildung (z.B. <u>Vorbereitung auf die</u></p>	<p>Übernahme der bestehenden Regelung gemäss Art. 37 SPMV in Verordnung.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p><u>Berufsausbildung, Brückenangebote, Arbeitstraining, Berufsreifungsjahr, etc.</u>), angemessen berücksichtigt sind.</p> <p>vgl. auch Bemerkungen zu Art. 21 g.</p>	
<p>Artikel 21n <i>Aufsicht</i></p>		
<p>Artikel 21o <i>Kostentragung</i></p>	<p>SOCIALBERN begrüsst ausdrücklich, dass die Kosten des besonderen Volksschulangebots <u>gemeinsam vom Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden über den Lastenausgleich</u> getragen werden und keine Verrechnung von Schulgeldbeiträgen an die Gemeinden vorgesehen ist.</p>	
<p>Artikel 21p <i>Ausgabenbewilligung</i></p>		
<p>Artikel 21q <i>Beiträge</i></p>	<p>Abs. 2, Vortrag: Die Struktur des vorgeschlagenen Modells, auch mit den Infrastrukturkostenanteilen, wird begrüsst.</p> <p>Bei Sonderschulheimen fallen <u>übergeordnete Infrastruktur- und Overheadkosten</u> an, welche sowohl die ERZ (Bildungsteil) wie auch die JGK (sozialpädagogischer/Unterbringungsteil) betreffen (z.B. Gesamtleitung, Verpflegung, etc.). Ein entsprechender Hinweis zur grundsätzlichen Aufteilung der Kosten auf die beiden Direktionen sollte im Vortrag eingefügt werden.</p>	<p>Entsprechender Hinweis im Vortrag einfügen.</p>
<p>Artikel 21r <i>Interkant. Schulbesuch</i></p>		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 21s <i>Geltungsbereich des Abschnitts</i>		
Artikel 21t <i>Nicht anwendbare Bestimmungen</i>	<p>Abs. 2, lit a: Bezeichnung angleichen an Überschrift VSG, Kap. 7.</p> <p>Abs. 2, lit d: Gemäss Art. 2 gelten die Bestimmungen zum Regelschulangebot bezüglich Kantonsbeiträge an Schulbibliotheken, Schulmediatheken sowie an die Betreuung während der Ferienzeit <i>nicht</i> für die besonderen Volksschulen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Schulbibliotheken und -mediatheken</u>: Es erscheint plausibel, dass Art. 49 in dieser Form nicht für die besondere Volksschule anwendbar sein soll. Es muss allerdings über die Leistungsvereinbarungen sichergestellt sein, dass auch bei besonderen Volksschulen Kosten für Schulbibliotheken/-mediatheken finanziert werden. Ein entsprechender Hinweis sollte im Vortrag ergänzt werden. - <u>Betreuung während der Ferienzeit</u>: Analog der Regelschule bieten auch verschiedene besondere Volksschulen Betreuung während der Ferienzeit an - oftmals als Teil einer Förder- und Schutzmassnahme gemäss FSG. Dies betrifft insbesondere (Sonder-)Schulheime (mit Teil Unterbringung), einschl. der KaB-Plätze (Kinder mit ausserordentlichem Betreuungsbedarf). Die erforderliche Betreuung während der Ferienzeit sollte bereits im Rahmen der Abklärung berücksichtigt werden. Die Finanzierung dieses Angebot muss auch künftig durch den Kanton 	<p>Anpassen Gesetz, Art. 2, lit a: «Organisation <u>und Führung</u> der Volksschulen»</p> <p>Hinweis im Vortrag einfügen.</p> <p>Die Finanzierung der Betreuung während der Ferienzeit muss insbesondere bei besonderen Volksschulen mit Unterbringung gewährleistet sein, allenfalls mit Weiterverrechnung an die für die Unterbringung zuständige Direktion (JGK). Zur Sicherstellung der Rechtssicherheit muss ein entsprechender Hinweis an geeigneter Stelle aufgenommen werden.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>sichergestellt sein. Eine Übertragung dieser Aufgabe an die Standortgemeinde ist im Bereich Sonderschulung nicht sinnvoll, da viele Sonderschüler/-innen in einer fremden Gemeinde geschult werden und die Schulung vielfach auch mit Unterbringung, auch während der Ferienzeit, verbunden ist.</p>	
<p>Artikel 26 <i>Regelung Übertrittsverfahren</i></p>		
<p>Artikel 50 <i>Kanton, IT-Leistungen</i></p>		
<p>Artikel 60 <i>Schulzahnärztl. Dienst</i></p>	<p>Es wird begrüsst, dass das Aufgabengebiet des schulzahnärztlichen Diensts auch die besonderen Volksschulen mit Leistungsvereinbarung umfasst. Vgl. hierzu aber auch Bemerkung zu Art. 1a (fehlende klarstellende Definition des Begriffs «öffentliche Volksschule» im Gesetz).</p>	
<p>Artikel 61 <i>Erziehungsberatung</i></p>		
<p>Artikel 61a <i>Befreiung Anzeigepflicht</i></p>		
<p>Artikel 62 <i>Finanzierung Talentförderung</i></p>		
<p>Artikel 65 <i>Bewilligung Privatschulen</i></p>		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 66 <i>Bewilligungsvoraussetzungen</i>		
Artikel 67b <i>Beiträge Psychomotorik, Logopädie, und heilpäd. Unterstützung</i>		
Artikel 74 <i>Vollzug</i>		
T4-1 <i>Zuweisung</i>		
T4-2 <i>Hängige Verfahren</i>		
T4-3 <i>Rückstellung altrechtlicher I-P</i>		
T4-4 <i>Anpassung Bewilligungsvoraussetzung Priv.schulen</i>		
T4-5 <i>Delegation</i>	Abs. 2: Aufgrund der in den laufenden Projektarbeiten zu REVOS 2020 gemachten Erfahrungen und den Herausforderungen bei der Neugestaltung des Finanzierungsmodells erscheint die Übertragung der Kompetenz an den Regierungsrats, die jeweiligen	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Zeitpunkte des Übergangs zum neuen Finanzierungsmodells auf Verordnungsebene festzulegen, als sehr sinnvoll.	
Artikel 2 LAG		<p>Gesetzesentwurf: Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an [...] b öffentlichen Volksschulen, mit Ausnahme der besonderen Volksschulen c kantonalen Sonderschulen</p> <p>Anpassungsvorschlag: Das vorliegende Gesetz gilt für alle Lehrkräfte an [...] b öffentlichen Volksschulen, mit Ausnahme der <u>nicht-kantonalen</u> besonderen Volksschulen c kantonalen <u>besonderen</u> Volksschulen [lit c. könnte folglich auch gestrichen werden, da implizit in lit. b enthalten]</p>
Artikel 24g FILAG		
Artikel 25 FILAG		